



**Verband der Schweizer Studierendenschaften
Union des Etudiant-e-s de Suisse
Unione Svizzera degli Universitari
Uniun svizra da studentas e students**

Laupenstrasse 2 Tel. +41 31 382 11 71 info@vss-unes.ch
CH – 3001 Bern Fax +41 31 382 11 76 www.vss-unes.ch

An
Bundesamt für Berufsbildung
und Technologie (BBT)
Leistungsbereich Fachhochschulen
Effingerstrasse 27
3003 Bern

Bern, 05.12.2006

**Stellungnahme des VSS zur Vernehmlassung
Akkreditierung an Fachhochschulen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband der Schweizer Studierendenschaften VSS bedankt sich für die Möglichkeit der Beteiligung an der Vernehmlassung zu den Richtlinien für die Akkreditierung und Qualitätssicherung an den Schweizerischen Fachhochschulen. Im VSS sind neben den Studierendenvertretungen von Universitäten bereits drei Fachhochschulen vertreten. Einige Studierendenorganisationen an Fachhochschulen befinden sich gerade im Aufbau und stehen in engem Kontakt zum VSS. Zudem hat die Delegiertenversammlung des VSS vom 18. und 19. November 2006 ein drittes Co-Präsidium geschaffen, dass zum Fachhochschulbereich im VSS arbeiten wird. Bereits bei der Anhörung zur Fachhochschulmastervereinbarung (siehe http://www.vss-unes.ch/issues/2006/VSS_Anhoerung_Fachhochschulmastervereinbarung.pdf) und der Vernehmlassung zur Teilrevision des Fachhochschulgesetzes (siehe <http://www.vss-unes.ch/issues/2003/2003-04-01-d-fhg.pdf>) hat sich der VSS beteiligt und auf den hohen Stellenwert der Fachhochschulen hingewiesen.

Wir erlauben uns, im Folgenden einige Anmerkungen und Forderungen zu formulieren. Sie gehen aus einer intensiven Auseinandersetzung mit der Thematik bei den Mitgliedern des VSS an Fachhochschulen sowie der Hochschulpolitischen Kommission (HoPoKo) des VSS hervor.

Zur Verwendung von Begriffen

Der VSS erachtet es als gefährlich, dass beispielsweise das Wort Akkreditierung nicht nur für die Arbeit der Akkreditierung verwendet wird sondern auch für die darauf folgende Genehmigung durch das EVD bzw. BBT. Dazu gibt es weitere, die wir sie bitten möchten anzuwenden. Anfänge eines Glossars sind beispielsweise beim Bologna-Koordinationssteam der CRUS (siehe http://www.crus.ch/deutsch/lehre/bologna/ind_aktu.html#KI%E4rung) zu finden. Nur bei einer einheitlichen Verwendung der Worte gewährt die Terminologie eine Sicherheit der Aussage.

Zur Verwendung von Standards

Der VSS ist der festen Überzeugung, dass die Standards der ENQA nicht alle Anwendung finden – auch nicht, wenn alle Dokumente zusammengenommen werden. Das Ziel der selektiven Verwendung von Standards erschliesst sich nicht von selbst und verwundert grundsätzlich ein wenig. So fehlt die Einbeziehung der Evaluation der Lehre im Prüfbereich Lehre wie auch dem Prüfbereich Weiterbildung (siehe unten Anmerkungen zu Anhang B1). Somit muss der Ehrlichkeit halber dies entweder explizit gesagt werden, oder besser (und um die in der dritten Zeile der Fachhochschulakkreditierungsrichtlinien aufgeführt) Übereinstimmung erzielt werden.

Zu den Fachhochschulakkreditierungsrichtlinien

Der VSS ist grundsätzlich der Ansicht, dass die Rahmenbedingungen und Standards für die Akkreditierung von Fachhochschulen dieselben sein müssen, wie jene für die Universitäten. Des Weiteren sollte mit Blick auf die schweizer Hochschullandschaft mit ihrer überschaubaren Anzahl an Fachhochschulen und universitären Hochschulen eine nationale Fachstelle für die Akkreditierung eingerichtet werden. In diesem Sinne kann das Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der schweizerischen Hochschulen (OAQ) eine herausragende Rolle spielen. So können die spezifischen kulturellen Hintergründe, speziell auch die sprachlichen Traditionen der Schweiz, Gehör finden. Der VSS erachtet dies als besonders berücksichtigungswert, da etwa der jüngste Rückzug der schweizer Universitäten aus dem Hochschulranking mit dieser Begründung erfolgte.

Generell möchte der VSS anmerken, dass der prozesshafte Charakter des Qualitätsbegriffes genau beobachtet werden muss, d.h. dass die kontinuierliche Hinterfragung und Anpassung der Grundlagen, Richtlinien und daraus resultierenden Standards höchster Aufmerksamkeit bedarf. Weiterentwickelt und gefunden werden müssen diese in einer konstruktiven und kritischen Auseinandersetzung. Einbezogen werden in diesen Prozess müssen auch die Studierenden. Sie stehen mit im Zentrum der Lehre und Forschung an den Hochschulen. Ihre Beteiligung ist daher nicht optional, sondern im Sinne einer wirklichen PartnerInnenschaft Rechnung zu tragen.

Zu Art. B.2 Abs. 2

Die ENQA Standards regeln die Zusammensetzung der Gruppe in Kapitel 3.7 und nicht in 3.1. Wir bitten dies zu berichtigen.

Zu Art. B.6

Der VSS ist der Auffassung, dass eine Akkreditierung mit Auflagen unter bestimmten Bedingungen möglich sein soll. Erfolgt jedoch eine Akkreditierung mit Auflagen, so weist die Institution oder der Studiengang inhaltliche oder strukturelle Mängel oder Unstimmigkeiten auf, die zur Sicherstellung der Qualität behoben werden müssen. Das ist den Studierenden nur in einem sehr begrenzten Rahmen zumutbar. Die Studierenden sind ebenfalls die Leidtragenden, wenn es der Hochschule nicht innerhalb eines Jahres gelingt die Auflagen zu erfüllen. Sollte auf eine solche Hängepartie noch eine Verlängerung folgen, die auch nicht den gewünschten Erfolg bringt und demnach eine abschlägige Beurteilung nach sich zieht, so ist davon fast ein gesamter Jahrgang betroffen und muss seine Bildung als nicht dem Mindeststandard entsprechend akzeptieren. Die Konsequenzen müssen dann persönlich getragen werden, beispielsweise in Form von schlechteren Bewerbungschancen. Das ist extrem kritisch. Daher sollte eine Akkreditierung mit Auflagen nur in dem Fall erfolgen, wenn die Mängel voraussehbar im vorgegebenen Zeitraum nachhaltig behoben werden können.

Zu Art. C.2

Die Publikation der akkreditierten Fachhochschulen und Studiengänge in elektronischer Form ist zu begrüßen. Da negative Bescheide nicht aufgeführt werden, erachtet der VSS es als unerlässlich, dass aufgeführt wird, ob eine Fachhochschule oder der Studiengang eine Akkreditierung beantragt hat und wann.

Zu Anhang B1 Standards für die Akkreditierung von Fachhochschulen und ihren Studiengängen

Grundsätzlich ist die selektive Verwendung der ENQA Standards und Richtlinien zur Qualitätssicherung an den Universitäten zu kritisieren. Diese Beliebigkeit ist dem VSS unverständlich.

Zu 1.1. Abs. 8

Ein nur „angemessener“ Einbezug der Studierenden und des Personals in sie unmittelbar betreffende Bereiche ist ein Affront. Die Beliebigkeit und Bevormundung für die Betroffenen intolerabel. Der VSS fordert, das Wort "angemessen" zu streichen. Dieser lautet dann: „Die Studierenden und das Personal sind bei allen Entscheidungen, welche ihr Tätigkeitsgebiet betreffen, einbezogen.“

Zu 1.2.

Der VSS nimmt mit Verwunderung zur Kenntnis, dass im *Prüfbereich Lehre* die Lehre an sich nicht überprüft wird. Die Ergebnisse der Evaluation der Lehre sind ein unverzichtbarer Bestandteil und durch die ENQA Standards explizit gefordert: "1.4 Quality assurance of teaching staff: Institutions should have ways of satisfying themselves that staff involved with the teaching of students are qualified and competent to do so. They should be available to those undertaking external reviews, and commented upon in reports."

Der VSS fordert daher einen neuen Abschnitt mit folgendem Inhalt: Die Fachhochschule evaluiert die Lehre und stellt die Ergebnisse der Evaluation für die Akkreditierung zur Verfügung.

Zu 1.4.

Gleiches gilt für die Weiterbildung.

Zu 2.3.

Dies gilt vor allem für die Programmakkreditierung. Wie soll ein Studiengang ohne die Berücksichtigung der Lehre akkreditiert werden?

Zur Fachhochschulakkreditierungsvereinbarung

Der VSS unterstützt das Herausstreichen des BBT, dass jede Akkreditierung eine qualitativ-inhaltliche Überprüfung der gesetzlichen Leistungen der jeweiligen Einheit voraussetzt. Die Überprüfung der Inhalte und der Qualität muss die *ultima ratio* jeder Regelung sein, da sonst aus der Festlegung von Mindeststandards leicht eine Nivellierung nach unten wird.

Zu Art. 1

Der VSS begrüsst, dass in *Art. 1 Übertragung* bei der die Prüfung der Gesuche um Akkreditierung von Fachhochschulen oder von deren Studiengängen vom EVD an anerkannte schweizerische oder ausländische Akkreditierungsagenturen dem Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der schweizerischen Hochschulen (OAQ) aufgrund seiner Verankerung in der schweizer Hochschullandschaft eine besondere Stellung mit daraus resultierender Bevorzugung zugewiesen wird.

Zu Art. 2 Abs. 3

Bei *Art. 2 Anerkennung von Akkreditierungsagenturen* beantragt der VSS die Streichung von Abs. 3 "Es kann Akkreditierungsagenturen mit Auflagen anerkennen." Selbst wenn Agenturen gemäss internationaler Praxis, mit Auflagen bei untergeordneten Mängeln die innert definierter Frist behoben würden, anerkannt werden können, erachten wir es als fahrlässig. Wie schon zu Anfangs geschrieben handelt es sich um die Festlegung von Mindest- und nicht Maximalstandards, die bei der Überprüfung höchste Qualität bedürfen. Mängel verursachen weitere Mängel, die in Anerkennungsschwierigkeiten enden können und das ist den Studierenden, um deren Bildung und Ausbildung es ja geht, nicht zuzumuten.

Zur Fachhochschulakkreditierungsagenturenverordnung

Die Wahlmöglichkeit der geeigneten Institution durch die Fachhochschulen für das Akkreditierungsverfahren und der von den, den Entwurf vorlegenden Institutionen dadurch zu befördernde Wettbewerb unter den Fachhochschulen, ist dabei eine Sache. Eine ganz andere und dem VSS als Unfug erscheinende Sache ist der damit zu erreichen gemeinte Nutzen: Steigerung der Qualität durch die wettbewerbsorientierte Überprüfung der Qualitätsstandards mit Blick auf eine hohe Qualität der Fachhochschulen und ihrer Studiengänge erbracht von Akkreditierungsorganisationen, die die Anforderungen des EVD und der ENQA erfüllen. Qualität wird durch Standards gesetzt und durch AkteurInnen überprüft. Da es sich dabei jedoch um Mindeststandards und zu einem substantziellen Teil auch um subjektive Einschätzungen handelt, die zudem in einer *black box* getroffen werden handelt, führt die Intransparenz zu einem Wettbewerb um - ja - Mindest- und nicht Maximalstandards.

Der VSS legt Wert darauf, dass die Akkreditierung eine wirkliche Qualitätsüberprüfung sein muss und nicht eine weitere Sammelleidenschaft von Zertifikaten werden darf. Der Stempel einer x-beliebigen Akkreditierungsagentur bestätigt nur das Vorhandensein eines ausreichenden Qualitätssicherungssystems an der entsprechenden Hochschule und die inhaltlichen Mindeststandards. Ein zweiter Stempel durch eine weitere Agentur ist nur eine Bestätigung der Bestätigung. Dennoch brüsten sich schon jetzt manche Hochschulen oder Studiengänge (siehe beispielsweise Betriebswirtschaft an der Hochschule St. Gallen, siehe <http://www.hsg.ch/hsgweb.nsf/wwwPubInhalteGer/Qualitaet+und+Akkreditierungen?opendocument>; Stand 29.11.06) mit ihren Doppelakkreditierungen. Die damit zur Schau gestellte Sammlung von Zertifikaten führt zu künstlicher Differenzierung und wildwucherndem Narzismus.

Zu Art. 2 Abs. 1

Der VSS fragt sich, warum für die Akkreditierung nur „natürliche und juristische Personen mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland“ Berücksichtigung finden. Unter diesen Umständen kann das OAQ in seiner Beschaffenheit als Behördenkommission nicht berücksichtigt werden. Zudem widerspricht dieser Artikel dem Art. 1 der Fachhochschulakkreditierungsvereinbarung und der Aussage zur bevorzugten Behandlung in den Fachhochschulakkreditierungsrichtlinien.

Zu Art. 2 Abs. 2d

Der VSS erachtet es als zu wenig, dass Akkreditierungsagenturen nur über "ausreichende Kenntnisse des schweizerischen Hochschulsystems verfügen" müssen. Erfahrungen von Studierenden, die in einer ExpertInnengruppe mitgewirkt haben zeigen, dass zumindest gute bis sehr gute Kenntnisse vorhanden sein müssen. So können unliebsame Überraschungen vermieden werden, beispielsweise dass die akkreditierende Agentur feststellt, dass der Masterstudiengang in der Schweiz nicht mit einem Masterstudiengang im Herkunftsland der Agentur vergleichbar ist.

Ausserdem ist die Erfüllung dieser Forderung des VSS absolute Voraussetzung für die Einführung der GutachterInnengruppe in das schweizer Fachhochschulsystem, wie sie in Art. 8 Abs. 3 gefordert wird.

Zu Art. 2 Abs. 2f

Der VSS begrüsst, dass die Preise für die zu erbringende Dienstleistung angemessen sein müssen. Der VSS betrachtet jedoch mit Sorge, dass so ein Wettbewerb um Preise entfacht werden soll, der aller Voraussicht nach nicht immer mit einem Wettbewerb um Qualität zu vereinen ist. So kann es dazu kommen, dass Mindestqualität zu Dumpingpreisen angeboten wird. Geprüft werden sollte daher, ob nicht über Standardkosten für entsprechende Dienstleistungen ein Wettbewerb um die Qualität entfacht werden kann. Ansätze sind beispielsweise bei den Pauschalen für ExpertInnen vorhanden. Zudem würde es dem Bund eine gewisse Kostensicherheit gewähren.

In Deutschland sind dazu bedenkliche Entwicklungen, die aus Sicht des VSS mit dem den Wettbewerb treibenden Preiskampf einhergehen zu beobachten. Vom Akkreditierungsrat werden kontinuierlich neue Instrumente zum Monitoring, d.h. zur Überprüfung der Akkreditierungsagenturen und ihrer weitreichenden Entscheidungen in Angriff genommen und

ausgebaut, wie etwa der Tätigkeitsbericht des Deutschen Akkreditierungsrates von 2005 (http://www.akkreditierungsrat.de/arbeitsbericht_2005.pdf siehe 2.3) oder eine Pressemitteilung von 2003 ("der Akkreditierungsrat [wird] in Zukunft noch stärker seiner Regulierungsfunktion nachkommen, um den fairen Wettbewerb der Agenturen untereinander zu regeln" siehe http://www.akkreditierungsrat.de/pm03_03.htm; Stand 29.11.06) zeigen. Das ist Bürokratie in ihrer schönsten Form. Statt immer neue Instrumente zu Schaffen, sollte vielleicht doch über eine nationale Agentur, die die internationalen Standards erfüllt, ein hohes Mass an Qualität zu erzielen versucht werden.

Zu Art. 8 Abs. 2

Die ENQA Standards regeln die Zusammensetzung der Gruppe in Kapitel 3.7 anstatt 3.1. Wir bitten dies zu berichtigen.

In der Erläuterung wird explizit auf die Zusammensetzung der Gruppe der GutachterInnen eingegangen. Dabei erachtet der VSS die Rolle und Aufgabe der Studierenden als nicht annähernd gewürdigt. Dem VSS ist klar, dass die Beteiligung von Studierenden eine Kann-Bestimmung ist. Die Sichtweise der Studierenden und ihre spezifische Erfahrung mit dem Kosmos Hochschule kann von niemandem anders als den Studierenden selbst eingebracht werden. Das wird in den meisten Europäischen Ländern gewürdigt und die Erfahrungen sind dabei fast durchweg positiv. Daher fordern wir Sie auf, diesen Aspekt in der Erläuterung und bei der Auswahl für die GutachterInnengruppe zu berücksichtigen und in der Praxis immer eine/n VertreterIn aus der Gruppe der Studierenden zu berufen.

Der VSS bemüht sich derzeit in Kooperation mit dem OAQ einen Pool von Studierenden von allen Hochschultypen aufzubauen. Ziel ist es, die Studierenden gut auf ihre Aufgabe durch ein Schulungsprogramm vorzubereiten. Zudem verfügt der VSS über Erfahrungen der Beteiligung von Studierenden aus dem VSS an Akkreditierungsverfahren. Dieser Umstand untermauert unsere Forderung, Studierende mit in die GutachterInnengruppe zu integrieren.

Zu Art. 10

Die momentane und weiterhin angestrebte Praxis bei der Veröffentlichung von Akkreditierungsentscheiden heisst der VSS nicht gut. Bei dieser dürfen die ExpertInnen- und Schlussberichte der Akkreditierungsagenturen ebenso wie die Verfügung des BBT aus datenschutzrechtlichen Gründen nur mit dem Einverständnis der betroffenen Institution publiziert werden. Der VSS ist der festen Meinung, dass der Datenschutz ernst genommen werden muss – aber eben auch der Wert der Information. In Anbetracht der öffentlichen Aufgabe der Hochschulen sowie der Lehrenden und Forschenden verändert sich nach unserer Ansicht die Sachlage. Zudem erfolgt beim Verfassen etc. des Abschlussberichtes schon eine Auswahl der Informationen. In der Praxis werden hinsichtlich Akkreditierung nur positive Entscheide publiziert. Wird eine Institution oder ein Programm beim zweiten Anlauf akkreditiert – sofern überhaupt ersichtlich wird, dass es der zweite Anlauf ist – so erfährt niemand, was die Verbesserungen waren sowie die Gründe für das Scheitern im Ersten waren. Auch Zensur verfehlt ihren Informationswert nicht, doch dies kann nicht das Ziel sein. Studieninteressierte sollte sowohl das Ergebnis, wie auch die Auflagen kennen, um eine fundierte Entscheidung treffen zu können.

Der VSS bedankt sich für Ihre Aufmerksamkeit und freut sich über die Berücksichtigung und Einbeziehung der Kommentare, Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge der Studierenden.

Mit freundlichen Grüssen

Urs Baumgartner
Co-Präsident VSS

Rahel Imobersteg
Co-Präsidentin VSS

Guillaume Henchoz
Co-Präsident VSS